



Genehmigungsbescheid

Verlängerung der Kampagne

vom 24. Januar 2017

AZ.: 53.0017/16/7.24.1-16-Wu/Moj

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen

Standort:

53879 Euskirchen, Gemarkung: Euskirchen, Flur 35, Flurstücke 328 und 338 u.a. sowie
Gemarkung: Roitzheim, Flur 1, Flurstück 125

1. Tenor

Auf Antrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG vom 04.03.2016 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen, wird gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker mit einer Produktionskapazität von 2.300 Tonnen Fertigerzeugnis pro Tag in 53879 Euskirchen, Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstücke 328 und 338 u.a. sowie Gemarkung Roitzheim, Flur 1, Flurstück 125 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- **Verlängerung der Rübenkampagne (Kampagne) um einen Monat (zukünftig: September bis einschl. Februar)**
- **Verlängerung der Laufzeit des Kessels 4 (Schnitzeltrocknung) um einen Monat (zukünftig: September bis einschl. Februar)**
- **Einsatz des Kessels 3 als Reservekessel für die Kessel 4 oder 6 auch in der Rübenkampagne**
- **Verarbeitung von Rohzucker während des gesamten Jahres**
- **Änderung der An- / Ablieferwege zur Nachtzeit (außerhalb des Betriebsgeländes)**

- **Änderung des Freiflächengeschehens durch Änderung der Fahrwege auf dem Betriebsgelände**
- **Zulassung von Nachtfahrten in der Rübenkampagne in folgendem Umfang:
An- und Ablieverkehr zur Nachtzeit an maximal 100 Tagen während der Rübenkampagne mit maximal je 30 Fahrzeugbewegungen an Tor 1 und Tor 2 pro Nachtstunde**
- **Rübenanlieferung zur Tagzeit durch landwirtschaftliche Fahrzeuge an Sonntagen bzw. Feiertagen in der Rübenkampagne**

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt.

Die Gebühr ergibt sich anhand der Errichtungskosten (E). Dies sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach Erteilung der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Mindestens ist aber die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre festzusetzen.

Im vorliegenden Fall ist die Regelung des Betriebes Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung hierfür ist nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ein Gebührenrahmen von 150 bis 5.000 Euro vorgesehen.

Für die Berechnung habe ich hier einen hohen Nutzen der Änderung für das Unternehmen angenommen und einen mittleren Verwaltungsaufwand. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 3.000 Euro.

Die Gesamtgebühr vermindert sich um 30 vom Hundert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Nach Vorlage ihrer Zertifizierungsurkunde verringert sich die zu zahlende Gebühr damit auf eine Höhe von 2.100,00 Euro.

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG ist gemäß Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW ein Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vorgesehen. Im vorliegenden Fall war der Verwaltungsaufwand gering und der wirtschaftliche Nutzen für die Antragstellerin vernachlässigbar. Deshalb wird die Gebühr auf 100,00 Euro festgesetzt.

Damit wird als Summe der Gebühren und Auslagen [2.100,00 € + 100,00 €] eine Gesamtgebühr von **2.200,00 Euro (in Worten: zweitausendzweihundert Euro)** festgesetzt.

Dieser Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Kostenentscheidung auf das im Briefkopf genannte Konto unter Angabe des folgenden Kassenzzeichens:

„7331300000573997“

zu überweisen.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 04.03.2016 reichte die Pfeifer & Langen GmbH & KG bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung hinsichtlich der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker in 53879 Euskirchen, Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstücke 328 und 338 u.a. sowie Gemarkung Roitzheim, Flur 1, Flurstück 125 ein.

Gegenstand des Antrags ist insbesondere die Verlängerung der Rüben-Kampagne.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Antragsunterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG entfallen.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Planungsamt der Stadt Euskirchen
- Fachbereich 73 LANUV NRW sowie
- die Dezernate 51, 52, 53 und 55 meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen durfte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da:

- der Träger des Vorhabens dies beantragt und
- erkennbar ist, dass aufgrund der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 84 der Stadt Euskirchen, der für den Standort der Anlage ein Industriegebiet festsetzt. Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der hier zu betrachtenden Anlage handelt es sich gemäß Nr. 7.25 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist zu prüfen, ob aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechend den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 12.10.2016 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 5.3 Der Überwachungsplan ist auf die geänderte Situation anzupassen und der DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin) vorzulegen.
- 5.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln die abschließende Prüfung des Berichts über den Ausgangszustand (AZB) bestätigt hat.

Immissionsschutz

Lärmschutz

- 5.5 Die Anforderungen der schalltechnischen Bewertung der Accon Köln GmbH Bericht-Nr. ACB 1115-407521-115 vom 22.02.2016 sind einzuhalten.
- 5.6 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 29b i. V. m. 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen festzustellen, ob die in Nebenbestimmung 5.6 meines Genehmigungsbescheides vom 06.09.2012 Az. 53.0039/12/0724.1-16-Wu/Moj festgelegten Werte für die Geräusche, nach Abschluss der in Nebenbestimmung 5.5 geforderten Schallminderungsmaßnahmen, eingehalten werden. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen). Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

5.7 Der Messbericht muss der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) entsprechen.

6. Hinweise

6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

6.2 Wenn Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorrufen können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), bedürfen diese gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

7**Antragsunterlagen**

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Anschreiben + Inhaltsverzeichnis
2.	Antragsformular + Vollmacht
3.	Genehmigungsrechtliche Darstellung
4.	Standortbeschreibung
5.	Lagepläne
6.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
7.	Maschinenaufstellungsplan + Verfahrensflißbild
8.	Emissionen und Immissionen
9.	Wasser / Abwasser
10.	Abfälle
11.	VAwS
12.	Naturschutz + Landschaftspflege (UVP, FFH etc.)
13.	Arbeitsschutz + Betriebssicherheit
14.	sonstige Unterlagen und Nachweise

8**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten ver-
säumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet
werden.

Im Auftrag

gez. Morjan